

G e s e t z

vom 15. Juni 1967

mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden (NÖ. Camping- und Jugendlagerplatzgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Campingplatz

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück zu verstehen, das für einen Zeitraum von mehr als einer Woche einem zehn Personen übersteigenden Kreis von Erholungsuchenden (Campinggästen), entgeltlich oder unentgeltlich als Lagerplatz, zum Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen zu dienen bestimmt ist.

§ 2

Lage

(1) Campingplätze müssen so gelegen sein, daß die körperliche Sicherheit der Campinggäste und ihr Eigentum, insbesondere durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen, nicht gefährdet sind, daß ferner durch den Campingbetrieb das Landschaftsbild nicht verunstaltet und die Erholung jener Personen, die den Campingplatz nicht benützen, nicht beeinträchtigt und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

./.

(2) Für Campingplätze an Seen muß eine ausreichende Badegelegenheit gewährleistet sein.

§ 3

Beschaffenheit

Das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück darf weder auf einem Steilhang noch am Fuße eines Steilhanges gelegen sein und darf keinen hohen Grundwasserspiegel haben.

§ 4

Sanitäre Einrichtungen

(1) Am Campingplatz muß einwandfreies Trinkwasser in hinreichender Menge vorhanden sein.

(2) Es muß Vorsorge dafür getroffen sein, daß zweckentsprechende Waschanlagen für die Campinggäste, getrennt nach Geschlechtern, vorhanden sind.

(3) Am Campingplatz sind verschließbare Abfallbehälter in ausreichender Anzahl so aufzustellen, daß sie ohne Störung der Campinggäste entleert werden können.

(4) Der Campingplatz hat über eine entsprechende Anzahl baulich und hygienisch einwandfreier Klosettanlagen, getrennt nach Geschlechtern, zu verfügen.

(5) Die einwandfreie Beseitigung der Abwässer muß gewährleistet sein.

§ 5

Sonstige Einrichtungen

(1) Der Campingplatz muß von Nachbargrundstücken durch eine dauerhafte, sich in das Landschaftsbild einfügende Abgrenzung getrennt sein.

(2) An leicht zugänglichen Stellen des Campingplatzes sind geeignete Löschgeräte in einem stets gebrauchsfähigen Zustand in genügender Anzahl bereitzustellen.

(3) Ist eine Kochstätte vorgesehen, so ist sie so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist.

(4) Der Ort an dem sich das Trinkwasser befindet, die Waschanlagen, die Abfallbehälter, die Klosettanlagen, die Löscheräte und die Kochstätte sind mit geeigneten Hinweistafeln zu bezeichnen.

(5) Die im Abs.4 genannten Einrichtungen müssen mit einer geeigneten Beleuchtungsanlage versehen sein.

§ 6

Errichtungsanzeige

(1) Die beabsichtigte Errichtung eines Campingplatzes ist vom Eigentümer des Grundstückes oder dem von ihm hiezu Berechtigten (Inhaber) der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat alle zur Beurteilung des Vorhabens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu enthalten; insbesondere sind der Anzeige ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sind, in zweifacher Ausfertigung, sowie der Nachweis des Eigentumsrechtes an dem als Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstück oder der Berechtigung zur Einbringung der Anzeige (Abs.1) anzuschließen.

§ 7

Prüfung der Errichtungsanzeige

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob das Vorhaben den Bestimmungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 entspricht. Ergibt die Prüfung, daß das Vorhaben den Vorschriften entspricht, so hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde, in der das Grundstück oder ein Teil des

Grundstückes gelegen ist, sowie nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Landes-Landwirtschaftskammer mit Bescheid festzustellen.

(2) In dem Bescheid (Abs.1) ist die Art der Trinkwasserversorgung, die Ausführung der Waschanlagen, die Anzahl der Abfallbehälter, die Anzahl und Ausführung der Klosettanlagen, die Anzahl und die Aufstellungsorte der Löschgeräte und die Lage und Ausführung einer beabsichtigten Kochstätte, sowie unter Bedachtnahme auf die Größe des Campingplatzes und seiner Einrichtungen die zulässige Höchstzahl der Campinggäste zu bestimmen.

(3) In dem Bescheid kann ferner bestimmt werden, daß auf bestimmten Stellen des Campingplatzes Bäume oder Sträucher zu pflanzen sind, wenn dies dazu dient, die Campinggäste vor unmittelbarer Einsicht zu schützen, das Landschaftsbild zu wahren oder schattige Plätze zu schaffen.

(4) Ergibt die Prüfung, daß das Vorhaben den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Errichtung zu untersagen.

§ 8

Betriebsvorschriften

(1) Der Inhaber (§ 6 Abs.1) eines Campingplatzes hat für die Gäste entweder selbst erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß wenigstens ein geeigneter Stellvertreter erreichbar ist.

(2) Der Inhaber eines Campingplatzes ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Anzeige gemäß § 6 Abs.1 eine Campingplatzordnung, zu deren Einhaltung die Gäste bei Benützung des Campingplatzes zu verpflichten sind, vorzulegen.

(3) Die Campingplatzordnung hat neben den einschlägigen melde-, abgaben- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften den Namen, den Aufenthalt und allenfalls die Telephonnummer des Inhabers oder seines Stellvertreters zu enthalten.

§ 9

Jugendlagerplätze

- (1) Auf Campingplätze, die ausschließlich Gruppen von mindestens zehn Minderjährigen unter verantwortlicher Leitung (Abs.2) für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zur Erholung oder sportlichen Betätigung zu dienen bestimmt sind (Jugendlagerplätze), finden nur die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Anwendung.
- (2) Verantwortlicher Leiter hat ein Erziehungsberechtigter oder eine Aufsichtsperson im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend, LGBI.Nr.29/1956, in der jeweils geltenden Fassung zu sein.
- (3) Einwandfreies Trink- und Waschwasser in hinreichender Menge muß in einer Entfernung von höchstens 15 Gehminuten vorhanden sein.
- (4) Am Lagerplatz ist mindestens eine offene Latrine in einer der Teilnehmerzahl entsprechenden Größe zu errichten und sind Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- (5) Für nichtbrennbare Abfälle sind Abfallgruben anzulegen, die bei Verlassen des Lagerplatzes mit einer mindestens 30 cm dicken Erdschichte abzudecken sind.
- (6) Offene Feuerstellen sind gestattet, doch sind diese so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist.

§ 10

Überprüfung

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Camping- und Jugendlagerplätze jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck ist den behördlichen Organen unbeschränkt Zutritt zu gewähren.
- (2) Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß Camping- oder Jugendlagerplätze nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes ent-

sprechen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid anzuordnen. Wird der Anordnung nicht entsprochen, ist der Camping- oder Jugendlagerplatz mit Bescheid zu sperren.

(3) Im Falle von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen ist der Camping- oder Jugendlagerplatz sofort mit Bescheid zu sperren.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) einen Campingplatz entgegen den Bestimmungen des § 6 errichtet oder betreibt oder
- b) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs.2 betreibt, oder
- c) als Inhaber eines Campingplatzes den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür im Falle der lit.a mit Geld bis zu 30.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen und in den übrigen Fällen mit Geld bis zu 3000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer als verantwortlicher Leiter (§ 9) den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 9 Abs.3 bis 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geld bis zu 3000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und betriebenen Campingplätze können weiter betrieben werden, doch haben die Inhaber innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine der Errichtungsanzeige (§ 6) entsprechende Anzeige zu erstatten.

(2) In dem sinngemäß nach § 7 zu erlassenden Bescheid hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem allenfalls notwendige Änderungen durchgeführt sein müssen. Dabei ist auf wohlerworbene Rechte sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers Bedacht zu nehmen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf ein Campingplatz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden. Hiedurch werden Fristen gemäß Abs.2 nicht berührt.

§ 13

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.